

Sonderfall 20 %-Deckelung des Versichertenanteils - § 53 Abs. 1 ASVG

Der den Versicherten belastende Teil der allgemeinen Beiträge (Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung) darf 20 % seiner Geldbezüge nicht übersteigen. Der Unterschiedsbetrag ist vom Dienstgeber allein zu tragen



In diesem Fall wird obige Meldung ausgegeben.

Ab Version 2019 mit der mBGM sind die Umlagen, welche von der obigen Regelung ausgenommen sind, bereits in die Beschäftigtengruppe integriert und nicht wie bisher per Häkchen auswählbar.

Umlagen:

Damit die Umlagen dem DN angerechnet werden, tragen Sie die Beiträge für KU und WF ab Version 2019 in folgendem rot markierten Feld ein:

laufende Bezüge	Sonderzahlungen	Gesamt
NormalStd 0,00	SV pflicht. 0,00	
MehrStd 0,00	SV frei 0,00	
ÜStd 50% 0,00	sonstige 0,00	
ÜStd 75% 0,00	Urlaub +/- 0,00	
ÜStd 100% 0,00	Zeitkonto 0,00	
ÜStd 200% 0,00		
davon Zuschl. 588 0,00		
UrlaubStd 0,00		
bez. FehlStd 0,00		
Brutto ges lfd 130,00		130,00
Sonderfälle mBGM		
SZ über J 1/6 0,00		
Sachbezüge 960,00		
SV frei 0,00		
SV-Grundlage 1090,00		
SV 28,00		
SW 0,00		
Service-Entgelt 0,00		
SV Ges. Tage 30 28,00		
steuerfrei 0,00		
Grundig Lst 1064,00		
Lohnsteuer -0,00		
MV-Betrag N98 0,00		
MV-Zuschlag 0,00		
MV Übertrag 0,00		
Nettobetrag 93,10		
Auszahlungsbetrag 93,10		